

## **GENERAL COMMENT zum Art. 31 der UN-Kinderrechtskonvention**

### ***Bezugnahme auf das Konfliktpunktepapier***

#### ***aus deutscher Perspektive***

**Deutsches Kinderhilfswerk e.V., 8. August 2012/ Stand 17.11.2014**

Artikel 31: Das Recht auf Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben; staatliche Förderung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

### I. Einleitung

Die Entwicklungsbedingungen für Kinder<sup>1</sup> in der heutigen Gesellschaft haben sich in den letzten Jahrzehnten durch Technisierung und Globalisierung stark verändert. Der Leistungsgedanke der Gesellschaft sowie der technische Fortschritt im 21. Jahrhundert spiegeln sich im Alltag von Kindern und Jugendlichen wider. Ein erhöhter Medienkonsum, schwindende Naturräume und hohe Anforderungen im Bildungssystem sowie in der Arbeitswelt sind die beobachtbaren Begleiterscheinungen des Fortschrittes. Aktuelle gesellschaftspolitische Entwicklungen in Deutschland sind zu beachten, um die Umsetzung des Rechts auf Spiel und Erholung in unterschiedlichen Bereichen und Situationen sichern zu können. Insbesondere sind Herausforderungen des demographischen Wandels, Bildungsbenachteiligungen, Leistungsdruck, soziale Ungleichheit und Kinderarmut auf der Agenda der deutschen Bundespolitik von aktueller Bedeutung. Eine zunehmende Mediatisierung des Privatlebens einhergehend mit der Gefahr des Drucks zur ständigen Verfügbarkeit und des passiven Konsumverhaltens von Kindern und Jugendlichen, eine Erhöhung von Leistungsdruck und –streben in schulischen und außerschulischen Kontexten und die erschwerte Erreichbarkeit von naturbelassenen Flächen sind die Herausforderungen, die an die Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft gestellt werden. Es ist sicherzustellen, dass jedes Kind die gleichen Chancen und Verwirklichungsbedingungen, sowie Zugänge zu Kultur und Freizeit in Deutschland erhält.

Eine Überprüfung der Vertragsstaaten durch den UN-Kinderrechtsausschuss ergab durchweg eine unzureichende Anerkennung der Rechte des Kindes. Beim Artikel 31 „Recht auf Spiel, Erholung und kulturelle Teilhabe“ ist ein Mangel an Investitionen und geeigneten Bestimmungen – vor allem auf der Planungs- und Beteiligungsebene feststellbar. Die Bereitstellung von vorstrukturierten und organisierten Spielaktivitäten findet dabei eher Beachtung, als die eigenständige Aneignung der Umwelt im freien Spiel. Zudem wird beklagt, dass marginalisierte Randgruppen von bestimmten Angeboten und Privilegien ausgeschlossen seien. Durch die fortschreitende Globalisierung und Technisierung der Welt

---

<sup>1</sup> Die Bezeichnung „Kind“ nach der UN-Kinderrechtskonvention umfasst alle Kinder und Jugendlichen von 0-18 Jahre und soll hier gleichbedeutend eingesetzt werden. Als Herausforderung für Artikel 31 „Recht auf Spiel“ ist die altersgemäße Entwicklung des Spielverhaltens hervorzuheben, da Jugendliche andere Anforderungen an „Spiel“ stellen als jüngere Kinder.

Steuerungsgruppe:

Holger Hofmann, Christiane Richard-Elsner, Darijana Hahn, Verena Marke, Maja Klement, Claudia Neumann, Lothar Krappmann, Waltraut Kerber-Ganse, Kai Hanke, Dominik Bär, Niklas Kuck, Luise Schmidt.

Deutsche Perspektive General Comment (Art. 31):  
Recht auf Spiel, Ruhe, Erholung, Freizeit, kulturelle und künstlerische Beteiligung

entstünden zudem tiefgreifende Veränderungen, die auch das „Recht auf Spiel“ betreffen würden. Im General Comment No. 17 wird zudem kritisiert, dass mediale Gewalt und die Kommerzialisierung von „Spiel“ der Umsetzung des Artikels 31 im Wege stünden.

Die Grundrechte auf Freiheit, Leben und Entwicklung müssen für jeden Menschen gegeben sein. Dazu gehört es, seine freie Zeit selbst einteilen und bestimmen zu können, sowie freie Räume zum Gestalten und Erleben zur Verfügung zu haben. Kindern steht dieses Grundrecht ebenso zu wie Erwachsenen. Der General Comment Artikel 31 „Recht auf Spiel“ befasst sich mit diesem Grundrecht von Kindern auf spielerische Freiheit, Freizeit und Freiraum und freie Entfaltung und deckt die Missstände bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 31) auf.

## II Struktur General Comment (Art. 31)

Der General Comment Nummer 17 [*General Comment No. 17 (2013) on the right of the child to leisure, play, recreational activities, cultural life and the arts (art. 31)*], *Committee on the Right of the Child*] ist als Rechtsgrundlage für die Interpretation des Artikels 31 zu sehen. Die grundsätzlichen Ziele und grundlegenden Rechtsbegriffe werden definiert und globale Problemlagen in Bezug auf die Gewährleistung von Artikel 31 skizziert. Die Kernelemente des Artikels 31 „freies Spiel“, „freie Zeit“, „aktive Erholung“, „altersgemäße Förderung“, „Freizeitaktivitäten“, „kulturelle und künstlerische Beteiligung“ und „freie Teilhabe“ erfassen die Grundzüge der demokratischen Freiheitsrechte des Kindes. Zur Umsetzung des Rechtes auf Spiel bedarf das Kind eines eigenständigen Kulturausdruckes, gesellschaftlicher Teilhaberechte, sowie Freiheit in Zeit-, Rückzugs- und Raumgestaltung.

Das Recht auf Spiel wird in Bezug zu den Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention gesetzt, um die Ganzheitlichkeit der Konvention zu verdeutlichen. In Bezug auf das Recht auf Spiel müssen Artikel 2 „Anti-Diskriminierung“, Artikel 3 „im besten Interesse des Kindes“, 6 „Leben und Entwicklung“ und Artikel 12 „Mitbestimmung“ der UN-Kinderrechtskonvention als Grundprinzipien hervorgehoben werden.

- Das Recht auf Gleichheit (Art. 2) muss gewährleistet sein, so dass jedes Kind gleiche infrastrukturelle, finanzielle und soziale Möglichkeiten und Zugänge zu Spiel, Freizeit und Kultur erhält. Eine Benachteiligung aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Religion, Kultur oder körperlichen Beschaffenheit ist dabei nicht zulässig.
- Das Recht auf die Beachtung der Interessen des Kindes (Art. 3) und die Verschaffung von Gehör (Art. 12) muss für jegliche Belange, die das Kind betreffen in Schule, Elternhaus und Lebensumfeld umgesetzt werden. Dazu gehört in Bezug auf das Recht auf Spiel, Freizeit und kulturelle Teilhabe die Möglichkeit für Kinder, auf kommunalpolitische Entscheidungen, die Gestaltung ihres Lebensraumes und auf Lern- und Bildungsmöglichkeiten Einfluss nehmen zu können. Die Beachtung der Meinung eines jeden Kindes hinsichtlich seiner Belange und Bedürfnisse ist unabdingbar für sein Wohlbefinden, seine Entwicklung und seine Gesundheit.
- Das Recht auf Leben und Entwicklung (Art. 6) bedeutet für die Anerkennung der unbedingten Notwendigkeit des freien Spiels für Kinder, die Achtung des intrinsischen Wertes von Spiel. Jedem Kindern muss das naturgegebene Bedürfnis zu spielen, gestattet und erfüllt werden.

Spiel, Erholung und kulturelle Teilhabe sind somit als wesentliche Grundbedürfnisse und Grundrechte eines jeden Kindes zu sehen und sind frei von jeglichen erzieherischen, privilegierten oder instrumentellen Zwecken anzunehmen und zu ermöglichen. Die eigene

Steuerungsgruppe:

Holger Hofmann, Christiane Richard-Elsner, Darijana Hahn, Verena Marke, Maja Klement, Claudia Neumann, Lothar Krappmann, Waltraut Kerber-Ganse, Kai Hanke, Dominik Bär, Niklas Kuck, Luise Schmidt.

Deutsche Perspektive General Comment (Art. 31):  
Recht auf Spiel, Ruhe, Erholung, Freizeit, kulturelle und künstlerische Beteiligung

selbstbestimmte Spielgestaltung des Kindes ist dabei in den Vordergrund zu stellen. Das Kind ist als vollwertige Persönlichkeit zu betrachten, mit individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen. Es gilt defizitäre Ansätze in Gesellschaft, Bildung, Politik und Medien aufzudecken und die Eigenständigkeiten des Kindes zu stärken und zu fördern.

Bildung, Information und Aufklärung sind darüber hinaus elementare Schlüsselbegriffe für den Erhalt und die Gewährleistung der Rechte des Kindes. Erwachsene sind in die Verantwortung zu nehmen, das Recht auf Spiel, Erholung und kulturelle Teilhabe pflichtbewusst zu wahren und Kindern entsprechendes Wissen und Kompetenzen weiterzuvermitteln. Wer bin ich und was ist gesund für mich? Wie finde ich Zeit zum freien Spiel und unbeobachteten Rückzug? Wo und wie kann ich mich an Entscheidungen in meinem Lebensumfeld in Familie, Schule, oder am Wohnort beteiligen und mein Recht einfordern?

Freiheit, Gesundheit, Bildung und Mitbestimmung sind die Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft und gelten insbesondere für Kinder, die besondere Bedürfnisse hinsichtlich der freien Beteiligung am Leben haben.<sup>2</sup> Hinsichtlich der Umsetzung des Artikels 31 „Recht auf Spiel“ in unterschiedlichen globalen und lokalen Kontexten muss versucht werden, die Rechte auf Schutz und Sicherheit mit den Rechten auf eigenständigen Zugang, Beteiligung und Bürgerschaft in Einklang zu bringen. Die Rolle des Kindes in der Gesellschaft wird im General Comment No. 17 bei der Umsetzung des Rechtes auf Spiel besonders hervorgehoben. Der gleichberechtigte Zugang zu allen Räumen einer Gesellschaft erfordert die Anerkennung eines vollwertigen Bürgerstatus und ist dem Erwachsenen vorbehalten. Die Kinderrechte sind somit als Bürgerrechte des Kindes in der Gesellschaft weiter zu stärken und anzuerkennen.

Der General Comment (Art. 31) formuliert klare Kritikpunkte an der Umsetzung des Rechtes auf Spiel und Erholung in unterschiedlichen Bereichen und Situationen im Alltag von Kindern weltweit. Als Zielstellung des Papiers werden Grundvoraussetzungen und Auflagen für die Umsetzung des Rechtes auf Spiel und Erholung als Verantwortung für die Vertragsstaaten benannt. Hier obliegt die Verantwortung des Staates zur Herstellung gesicherter Umweltbedingungen in einer Zivilgesellschaft und zur Bereitstellung und Entwicklung entsprechender Bildungsprogramme. Freies Spiel und Naturerfahrungen müssen zwang- und gefahrlos im Nahbereich von Kindern möglich sein.

### III Bezugnahme auf das Konfliktpunktepapier aus deutscher Perspektive

Naturerfahrungen, Ruhe, Freizeit, Spiel, Zerstreuung und gesellschaftliche Aktivität sind Grunddimensionen einer selbstbestimmten Lebensgestaltung und die grundlegenden Freiheitsrechte eines jeden Menschen. Das Grundrecht auf Freiheit in der Lebensgestaltung soll für Kinder insbesondere in Familie, Schule und Öffentlichkeit gelten. In der deutschen Perspektive des General Comment Art. 31 werden Vorschläge und Thesen aufbereitet werden, die sich auf das Konfliktpunktepapier vom 08. August 2012 (Deutsches

---

<sup>2</sup> Kinder stehen bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres unter der Vormundschaft und dem Schutz der Erwachsenen und entbehren (teilweise und unter anderem) einer Mündigkeit bezüglich des Strafrechtes, Erwerbsrechtes, Aufenthaltsrechtes, Wahlrechtes und Eigentumsrechtes. Zukunftsweisend ist eine wissenschaftliche und gesellschaftspolitische Diskussion hinsichtlich der Mündigkeit eines Menschen notwendig.

#### Steuerungsgruppe:

Holger Hofmann, Christiane Richard-Elsner, Darijana Hahn, Verena Marke, Maja Klement, Claudia Neumann, Lothar Krappmann, Waltraut Kerber-Ganse, Kai Hanke, Dominik Bär, Niklas Kuck, Luise Schmidt.

Kinderhilfswerk: Bündnis Recht auf Spiel<sup>3</sup>) beziehen. Auf Grundlage dieser Forderungen sollen verbindliche Handlungsempfehlungen und Aktionspläne für den deutschen Staat und die Länder entstehen. Das Bündnis Recht auf Spiel betont hierbei vor allem die Bedeutung des Elementes „freies Spiel“ als Grundbedürfnis des Kindes und stellt dieses Element neben Freizeit, Kultur und Erholung als Kernelement des Artikels 31 heraus.

Der General Comment soll auf allen Ebenen, das heißt institutionell und personell, verbreitet und zugänglich gemacht werden. Ebenso müssen kulturell angemessene und kindgerechte Versionen erhältlich sein. Die Vertragsstaaten sollen den UN-Kinderrechtsausschuss über die Maßnahmen, die sie zur Umsetzung des Artikels 31 auf den Weg bringen, unterrichten. Falls Aktionspläne auf Bundesebene noch nicht umsetzbar sind, sollte der Versuch unternommen werden, eine Umsetzung auf Landesebene über die Landesvertretungen zu erreichen.

Neben der dringend erforderlichen amtlichen Übersetzung des General Comment, Art. 31 muss eine Verbreitung der Rechte des Kindes nach Artikel 60 über entsprechende Adressat\*innen und Multiplikator\*innen, wie Spiel(raum)expert\*innen, Kinderrechtsorganisationen, Politik- und Fraktionsmitglieder, Städte- und Gemeindebund, Bildungsexpert\*innen im Lebensraum Schule und Jugendhilfe, Verbände, Wirtschaft und Gerätehersteller laufen.

Im Folgenden sollen die bereits im Konfliktpunktepapier (Deutsches Kinderhilfswerk: Bündnis Recht auf Spiel, 2012) benannten Problemlagen in Deutschland mit den Forderungen des General Comment Art. 31 (2013) in Verbindung gesetzt werden. Dabei ergeben sich Vorschläge und Thesen, die Grundlage für die Entwicklung und Etablierung von Handlungsempfehlungen und Aktionsplänen für den deutschen Staat darstellen können.

## **1. Das Recht auf Spiel in freier Natur im Zeitalter des technischen Fortschrittes**

### **1.1 Problemanalyse:**

Verinselung, Verhäuslichung und Medienkonsum sind Phänomene des heutigen Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen. Insbesondere in den Städten findet ihr Leben zunehmend in Binnenräumen statt – mit dem Computer, vor dem Fernseher u.a. Kinder und Jugendliche haben zunehmend weniger Kontakt mit ihrer natürlichen Umwelt; soziale Kontakte müssen erst organisiert werden. Daneben werden Kinder und Jugendliche durch die stetige Zunahme an Verkehrsflächen aus dem öffentlichen Raum verdrängt. Die Natur zu erleben und die Umwelt spielerisch zu erkunden ist elementarer Bestandteil der Weltaneignung von Kindern (Richard-Elsner, 2009). Dies steht im Widerspruch zu der zunehmenden Versiegelung von Freiflächen, insbesondere durch Straßenräume, und der

---

<sup>3</sup> Das „Bündnis Recht auf Spiel“ gründete sich auf Initiative des Deutschen Kinderhilfswerkes im Jahre 2008. Es versteht sich als ein Zusammenschluss von mittlerweile rund 200 Fachkräften, um der Forderung „Recht auf Spiel“ mehr öffentliches Gehör zu verschaffen.

Steuerungsgruppe:

Holger Hofmann, Christiane Richard-Elsner, Darijana Hahn, Verena Marke, Maja Klement, Claudia Neumann, Lothar Krappmann, Waltraut Kerber-Ganse, Kai Hanke, Dominik Bär, Niklas Kuck, Luise Schmidt.

stetigen Abnahme von naturnahen Flächen in Ballungsräumen. Das selbstständige Erkunden der umliegenden Umgebung oder ein gefahrloses Spielen auf Straßen, Gehwegen und öffentlichen Plätzen ist zunehmend schwieriger geworden. Natürliche oder gestaltbare Freiflächen sind rar. Es fehlt an Möglichkeiten zum selbstständigen Erkunden und an grundlegenden Erfahrungen bzw. entsprechender Übung zur Entwicklung lebenspraktischer Fähigkeiten.

Die hohe Attraktivität von Fernsehen, Internet und Computerspielen bei gleichzeitiger Erschwerung des Zugangs zu Spielerfahrungen in natürlichen Umgebungen geht zu Lasten des freien Spiels von Kindern in Peergroups, im Wohnumfeld und in der Natur. Dies gilt insbesondere für städtische Lebensräume. Damit fehlen wichtige Erfahrungsräume für die Entwicklung sozialer Kompetenzen. Auf der anderen Seite sind Medienkompetenz und mediale Erfahrungsräume von Kindern und Jugendlichen jedoch ebenfalls für die Selbstbestimmung des Kindes und die Bewältigung der Anforderungen der heutigen Arbeits- und Lebenswelt von entscheidender Bedeutung. Das Kind hat dabei ein Recht auf den Zugang zu Medien. Dabei sind jedoch sowohl die im Umgang mit den Medien erworbenen Kompetenzen als auch die neuen medialen gesundheitlichen<sup>4</sup> Risiken (z.B. „Spielsucht“, soziale Isolation) zu bedenken und Kinder und Jugendliche dementsprechend zu sensibilisieren und zu befähigen.

### **1.2 Forderung: Freiräume für Spiel und Erholung**

Es werden freizeit- und bildungspolitische Maßnahmen notwendig, die das interaktive Spiel in Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, auf Spielplätzen und naturbelassenen Flächen für Kinder und Jugendliche attraktiver und nutzbar machen. Und zugleich die Möglichkeiten erweitern, die Spielaktivitäten in den öffentlichen Raum der sozialen Gemeinschaft und Naturerfahrung integrieren zu können. Der Vorrang des Kindeswohls bei der Entwicklung öffentlicher Räume und Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen an der Stadtentwicklung sollten intensiver verfolgt und eingefordert werden. Grünflächen und Naturräume sollten verfügbar sein, in denen das Kind gefahrlos und in eigener Regie beispielsweise in Pfützen und im Sand spielen, sich dreckig machen oder auf Bäume klettern kann. Hierfür sind geeignete Plätze im öffentlichen Raum zur Verfügung und ggf. wieder herzustellen.

Mediale Spiele und Angebote sollten kindgerecht und partizipativ weiterentwickelt werden, um die Spielaktivität in die soziale, interaktive Gemeinschaft zu integrieren. Darüber hinaus ist eine begleitende, medienpädagogische Aufklärung und Befähigung zum aktiven und kritisch-reflexiven Umgang mit Medien in Schule und Jugendeinrichtungen erforderlich, um eine kompetente und mündige Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen gewährleisten zu können.

Neben gesunder Ernährung, Bewegung und Hygiene sollten Naturerfahrung, freies Spiel, Erholung und Sozialverhalten schon im Kindergarten thematisiert, spielerisch gefördert und im Konzept verankert werden. Bildung und Aufklärung hinsichtlich kultureller Teilhabe,

---

<sup>4</sup> Die Weltgesundheitsorganisation WHO definierte Gesundheit als einen „...Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen“ (WHO, 1946). Eine ausgewogene Ernährung, ausreichende Bewegungs-, Anregungs- und Erholungsphasen und ein sozial-emotionales Wohlfühlklima sind essentielle Grundlagen für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Beim selbstregulierten Spiel von Kindern werden beispielsweise körperliche Bewegung, aber auch soziale und geistige Kompetenzen angeregt, gefördert und vernetzt (Senckel, 2004).

Steuerungsgruppe:

Holger Hofmann, Christiane Richard-Elsner, Darijana Hahn, Verena Marke, Maja Klement, Claudia Neumann, Lothar Krappmann, Waltraut Kerber-Ganse, Kai Hanke, Dominik Bär, Niklas Kuck, Luise Schmidt.

Erholung und freiem Spiel von frühester Kindheit an sind stärker in geeigneten Programmen für Eltern und Fachkräfte umzusetzen.

### Thesen zu dem Grundrecht auf Naturerfahrung und freies Spiel:

#### *Grundsätzlich gilt...*

Der intrinsische Wert von freiem Spiel und Zeit zur Erholung muss stärker in das Bewusstsein von Eltern und Fachkräften rücken. Kindliche Aktivitäten dürfen nicht *nur* pädagogisch angeleitet sein oder einem Bildungszweck dienen – wichtig sind insbesondere die „freie“ Spielzeit und die Möglichkeit zum unbeobachteten Rückzug. Es gilt eine Balance zwischen ursprünglichen Erfahrungen in naturbelassenen Räumen und einem Ausschöpfen der Potentiale bei der Nutzung neuer Medien herzustellen und gleichermaßen zu ermöglichen.

- Es sind ausreichend geeignete Plätze im öffentlichen Raum zur Verfügung und ggf. wieder herzustellen. Freie, naturbelassene Räume sind zu pflegen und schützen.
- Grünflächen und Naturräume sollten verfügbar sein, in denen das Kind gefahrlos und in eigener Regie in Pfützen und im Sand spielen, sich dreckig machen oder auf Bäume klettern kann.
- Die Risiken der Mediennutzung (bspw. Cyberbullying oder jugendgefährdende Inhalte) müssen gesetzlich durch einen zeitgemäßen, wirksamen Jugendmedienschutz sowie pädagogisch durch die Vermittlung von Kompetenzen im Umgang mit Medien reduziert werden. Einen unreflektierten Medienkonsum ohne kreative, spielerische Anteile gilt es durch die Vermittlung entsprechender Mediennutzungskompetenzen zu hinterfragen.
- „Freizeit, Spiel, Erholung, Natur“ muss neben Hygiene, Bewegung und Ernährung in die frühkindliche Gesundheitserziehung mit einbezogen werden.
- Eine Einschränkung von Werbeformen, denen sich Kinder nicht entziehen können und die Kinder lediglich als passive Konsumenten ansprechen, muss vorgenommen werden.
- Das Vorreiterbeispiel aus den USA „Green Hour“ kann als Aufruf für Eltern und Kinder dienen, täglich eine Stunde in der Natur zu verbringen.

#### *Zukunftsweisend diskutiert werden muss...*

Das Kind ist in seiner freien Wahl der Freizeitgestaltung zu stärken und über seine Rechte auf freies Spiel und Naturerfahrung aufzuklären. Die Risiken bei der Nutzung neuer Medien und ihr Potential zu interaktivem Austausch, Spiel und Kontaktaufnahme muss unter der Beteiligung von Kindern weiterentwickelt und eingehender erforscht werden.

## **2. Das Recht auf Spiel in der Stadtentwicklung, Kommunalpolitik und beim Spiel von Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum**

### **2.1 Problemanalyse:**

Steuerungsgruppe:

Holger Hofmann, Christiane Richard-Elsner, Darijana Hahn, Verena Marke, Maja Klement, Claudia Neumann, Lothar Krappmann, Waltraut Kerber-Ganse, Kai Hanke, Dominik Bär, Niklas Kuck, Luise Schmidt.

Für Freizeit und Erholung stehen Kindern zunehmend weniger Zeiten und Räume zur Verfügung. Es fehlen Möglichkeiten, Freizeit zur Erholung, zum Spiel, für sportliche und kulturelle Aktivitäten zu nutzen oder sie kosten Geld. Die Meinung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen ist insbesondere für die Gestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes, des Angebots in Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen und in der Entwicklung eines kommunal-kinderfreundlichen Erscheinungsbildes zu beachten. Kinder und Jugendliche haben das Recht, als gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft anerkannt zu werden und sich dementsprechend zu beteiligen (Art. 12-17, KRK). In der Öffentlichkeit kämpfen vor allem Jugendliche mit einem negativen Image und sind an öffentlichen Plätzen nicht gerne gesehen. Die Änderungen im Bundesimmissionsschutzgesetz vom Mai 2011 sind zu begrüßen, bringen jedoch nicht automatisch Aufenthalts- und Bewegungsflächen für Kinder und insbesondere Jugendliche mit sich (§22 [1a], BimSchG). Ferner sind nach wie vor eingeschränkte Öffnungszeiten von Schulhöfen und Verbote für spielende Kinder auf Privatflächen zu verzeichnen. Besonders schwer fällt ins Gewicht, dass rund ein Drittel der Kommunen keine Mittel mehr für den Austausch und die Erneuerung von Spielgeräten oder in die Neugestaltung von Spielplätzen zur Verfügung stellen. Das führt dazu, dass Spielplätze nach und nach abgebaut werden, wenn Geräte nicht mehr zu reparieren sind.

## **2.2 Forderung: Partizipation in Kommunalpolitik und Stadtentwicklung**

Stadtentwicklung und Stadtplanung sind verstärkt an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum auszurichten, entsprechende Stadtentwicklungsprogramme sind aufzustellen und Instrumente zur Sicherung ihrer Interessen am öffentlichen Raum zu entwickeln. Insbesondere müssen nicht-kommerzielle Räume erweitert werden. Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Kommunalpolitik sollte stärker im Alltag und durch kinder- und jugendpolitische Projekte (Kinder- und Jugendkonferenzen/Räte) mit realen Einflussmöglichkeiten gefördert werden. Hierzu ist es erforderlich, politisches Handeln kinderfreundlicher zu gestalten, in Schulen und Jugendfreizeiteinrichtungen um das Interesse an der (Kommunal-) Politik zu werben und eigenständige Handlungsmöglichkeiten für Kinder zu schaffen bzw. zu erweitern. Entsprechende soziale und kulturelle Projekte und Bildungsangebote sind bereitzustellen und zu fördern. Auch das kommunale Wahlrecht sollte Kindern ab 14 Jahren zugesprochen werden.

Die Regelungen der Länder zur Bestandssicherung und zur Lärmeinordnung von Aufenthalts- und Bewegungsflächen für Jugendliche sind zu überarbeiten (BimSchG, 2011). Die Nutzung von Schulhöfen für das Spiel am Nachmittag muss sichergestellt werden, öffentlichkeitswirksame Kampagnen für mehr Toleranz gegenüber dem lautstarken Spiel von Kindern und Jugendlichen sind umzusetzen.

Die Investitionsmittel für Spielplätze dürfen nicht weiter zurückgefahren werden. Die Spitzenverbände der Kommunen sind aufgefordert, dies zu thematisieren. Spielplätze sind unter Beteiligung der Kinder so zu gestalten, dass sie die Eigenaktivität und Kreativität der Kinder ermöglichen und anregen.

### **Thesen zu dem Grundrecht auf gesellschaftliche Beteiligung:**

*Grundsätzlich gilt...*

Steuerungsgruppe:

Holger Hofmann, Christiane Richard-Elsner, Darijana Hahn, Verena Marke, Maja Klement, Claudia Neumann, Lothar Krappmann, Waltraut Kerber-Ganse, Kai Hanke, Dominik Bär, Niklas Kuck, Luise Schmidt.

Kinder müssen wissen, wo und wie sie sich äußern und beschweren können. Eine aktive Einbeziehung von Kindern bei der Planung und Umsetzung des Rechtes auf Spiel auf nationaler und lokaler Ebene, sowie bei der Evaluation der Zielerreichung muss obligatorisch sein.

- Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sind in der Städtebauplanung, in Aktionsplänen und bei der Spielplatzgestaltung zu schaffen, zu stärken und zu verstetigen.
- Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Kommunalpolitik muss stärker im Alltag und durch kinder- und jugendpolitische Projekte (Kinder- und Jugendkonferenzen/Räte) mit realen Einflussmöglichkeiten gefördert werden. Hierzu empfiehlt sich das kommunale Wahlrecht in einem ersten Schritt auf das 14. Lebensjahr abzusenken.
- Eine Implementierung von nachhaltigen bezirklichen Beteiligungsstrukturen koordiniert durch die Landesebene ist bundesweit zu fördern.
- Spielplätze sind von ihrer Bedeutung ebenso wichtig wie freie, naturbelassene Flächen und dürfen nicht gegeneinander aufgerechnet werden. Die Investitionsmittel für Spielplätze dürfen nicht weiter zurückgefahren werden. Die Spitzenverbände der Kommunen sind aufgefordert, dies zu thematisieren. Spielplätze sind unter Beteiligung der Kinder so zu gestalten, dass sie die Eigenaktivität und Kreativität der Kinder ermöglichen und anregen.
- Eine gleichberechtigte Entwicklung in urbanen wie in ländlichen Räumen ist zu ermöglichen.
- Zur Gewährleistung eines sicheren und gefahrenreduzierten öffentlichen Spielraumes sind Risiken abzuwägen und Maßnahmen wie der Ausbau der Straßenbeleuchtung und verkehrsberuhigter Zonen, eine Spielplatzabgrenzung und Aktionen zur Gewaltprävention und Nachbarschaftshilfe anzustreben. Der öffentliche Nahverkehr und Fahrradwege sind verstärkt auszubauen.
- Eine fachübergreifende Zusammenarbeit auf nationaler und lokaler Ebene – auch mit Ämtern, die Kinder vorerst indirekt betreffen (Stadtentwicklung, Ordnungsamt) – ist unbedingt anzustreben. Die Vertragsstaaten sollen Rechtsvorschriften und einen Zeitplan zur Evaluation einführen, sowie bestenfalls einen nationalen Aktionsplan aufstellen.
- Die Regelungen der Länder zur Bestandssicherung und zur Lärmeinordnung von Aufenthalts- und Bewegungsflächen für Jugendliche sind zu überarbeiten (BimSchG, 2011). Die Nutzung von Schulhöfen für das Spiel am Nachmittag muss sichergestellt werden, öffentlichkeitswirksame Kampagnen für mehr Toleranz gegenüber dem lautstarken Spiel von Kinder und Jugendlichen sind umzusetzen.
- Stätten der intergenerationellen Begegnung sind auszubauen und nachhaltig zu sichern (Mehrgenerationenhäuser, Nachbarschaftshäuser).

*Zukunftsweisend diskutiert werden muss...*

Kinder bedürfen der Möglichkeit sich an gesellschaftlichen Entscheidungen und Prozessen kompetent zu beteiligen, um ihr Recht auf Spiel, Erholung und kulturelle Teilhabe einfordern

Steuerungsgruppe:

Holger Hofmann, Christiane Richard-Elsner, Darijana Hahn, Verena Marke, Maja Klement, Claudia Neumann, Lothar Krappmann, Waltraut Kerber-Ganse, Kai Hanke, Dominik Bär, Niklas Kuck, Luise Schmidt.

und mitgestalten zu können. Gesellschaftspolitische Bildung und Mitbestimmungsmöglichkeiten müssen von frühester Kindheit an mit spielerischen Methoden gefördert werden und im Alltag anwendbar sein. Es bedarf der Perspektive des Kindes, um Spielplätze, Städtebau und öffentliche Einrichtungen und Räume zeitgemäß und kindgerecht gestalten zu können und Kinder somit als gleichwertige Gesellschaftsmitglieder zu achten.

### **3. Das Recht auf spielerische Entfaltungsfreiheit und Erholung in Betreuungs- und Bildungsstätten**

#### **3.1 Problemanalyse:**

Jedes Kind hat das Recht, mit seiner individuellen Persönlichkeit, seinen Begabungen, Bedürfnissen und geistigen und körperlichen Fähigkeiten geachtet und gefördert zu werden (Art. 29.1)[a], UN- KRK). Dabei ist zu beachten, dass jedes Kind individuell sensibel ist und unterschiedliche Bedürfnisse bezüglich Lerntypus, Lernumgebung, Rückzugsmöglichkeiten, Konflikt- und Gruppenklima hat und dementsprechend kindgerechte Lern- und Spielmethoden in Bildung und Erziehung benötigt (Aron, 1999). So sind die Pausenzeiten in Schulen oftmals zu kurz und die Schulhöfe bieten kaum Möglichkeiten zur aktiven Betätigung oder Orte für Rückzug und Erholung. Der Radius, in dem sich Kinder bewegen wollen, vergrößert sich mit zunehmendem Alter. Die Außenräume von Kinderbetreuungseinrichtungen sind meist viel zu klein für das Bewegungs- und Rückzugsbedürfnis von Kindern. Durch die zunehmende Hausaufgabenquantität und längere, tägliche Schulzeiten sowie durch die Verkürzung der Gymnasialzeit von 9 auf 8 Jahre wurde die frei verfügbare Zeit von Kindern stark eingeschränkt. Kinder und Jugendliche haben insbesondere zu wenig Zeit für sich, für Freundschaften, Erholung, Bewegung, künstlerische Betätigung oder freiwilliges Engagement. Auffällig sind die steigende Anzahl bekannter psychischer und psycho-somatischer Erkrankungen im Kindesalter. Forscher bringen dies vermehrt mit den stressigen Einflussfaktoren in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie dem steigenden Leistungsdruck in Elternhaus, Schule und Ausbildungsmarkt in Verbindung. Die Zwangsbeschulung stellt als optionsloses Modell ein Problem für stressanfällige Kinder und Jugendliche dar.

Die Persönlichkeitsentwicklung während der frühkindlichen Sozialisation bewegt sich im Spannungsfeld von Anhänglichkeit und Ablösung (Preuss-Lausitz et al., 1990). Dieser Balanceakt wird für das Kind erschwert, wenn es sich selbst überlassen oder ständig bevormundet und kontrolliert wird. Durch festgeschriebene, „institutionelle Strukturen“ (Kita-Konzept zum Tagesablauf: Spiel/Bastelangebote, Spielplatzaufenthalt, Ruhe/Essenszeiten) kommen im Kita-Alltag „Situationsorientierung“ und individuelle „pädagogische Prozesse“ zu kurz. Die individuellen Meinungen, Bedürfnisse und Wünsche der Kinder werden oftmals erst zweitrangig beachtet. Darüber hinaus ist die Ausbildung der ErzieherInnen auf die Belange und Rechte von Kindern abzustimmen und weiterzuentwickeln. Die Tendenz der Kindertagesstätten, die Konzepte der Demokratiepädagogik und Alltagspartizipation aufzunehmen und umzusetzen, ist hier aber als deutlich positives Zeichen hervorzuheben (Hansen et al., 2011; Lutz, 2012).

Bei der Spielzeugauswahl, bei geschlechtsspezifischen Rollenspielen und beim sozialen Spielverhalten kann einer Reproduktion von Geschlechterstereotypen schon frühzeitig entgegengewirkt werden, indem entsprechend alternative Spielangebote bereitgestellt und thematisiert werden. Beispielsweise sind das Zeigen von Wut beim weiblichen Geschlecht und das Zulassen von Emotionen beim männlichen Geschlecht nach wie vor ein schwieriges

Steuerungsgruppe:

Holger Hofmann, Christiane Richard-Elsner, Darijana Hahn, Verena Marke, Maja Klement, Claudia Neumann, Lothar Krappmann, Waltraut Kerber-Ganse, Kai Hanke, Dominik Bär, Niklas Kuck, Luise Schmidt.

Thema bezüglich der Verteilung der sozialen Geschlechterrollen (Focks, 2002). Mädchen sind beispielsweise in technischen Ausbildungen noch deutlich unterrepräsentiert und benachteiligt (Koch & Winker, 2003). Hinsichtlich einer Geschlechtergerechtigkeit im 21. Jahrhundert ist es notwendig, einer strukturellen Diskriminierung durch die Vermittlung gendersensibler Methoden in der Fachkräfteausbildung entgegenzuwirken.

### **3.2 Forderung: Reformierung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen**

Insbesondere in Bezug auf die persönlichen Eigenschaften und die individuelle Sensibilität von Kindern und Jugendlichen ist zu beachten, dass variationsreiche Gestaltungs-, Spiel- und Rückzugsräume zur Verfügung stehen. Hierfür ist eine Verbesserung und Überarbeitung der institutionellen Rahmenbedingungen, Ausbildung der ErzieherInnen und LehrerInnen, Inhalte der Lehrpläne und Unterrichtsmethoden anzustreben. Es empfiehlt sich, insbesondere die Ansätze selbstständiges Lernen, Inklusion und individuelle Förderung zu berücksichtigen (Art.29 1)[a], UN-KRK). Statt der traditionellen Hausaufgaben als Lernstoffwiederholung aus dem Unterricht könnten individuelle Projekte angestrebt werden, die den Fähigkeiten und Interessen des Kindes entgegenkommen (MPI, 2007). Anstelle des Frontalunterrichts könnten alternative Unterrichtsmethoden des Dialoges und des gleichwertigen Austausches (z.B. Philosophieren mit Kindern) treten (Ebers & Melchers, 2006). Individuelle Lern- und Spielanregungen in Bezug auf unterschiedliche Lerntypen, wie beispielsweise visuell-auditiver, kommunikativer oder motorischer Art sollten verfügbar sein (Aron, 1999). Es ist auf ein ganzheitlich inklusives Bildungssystem hinzuwirken, welches sich an die individuellen Bedürfnisse der SchülerInnen anpasst und entsprechende Ressourcen zum sonderpädagogischen Förderbedarf bereit hält. Des Weiteren sind die individuelle Meinung und die Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen. Zur Förderung des sozialen Gruppenklimas, der Konfliktkultur, der Gleichberechtigung und zur Umsetzung des Rechtes auf Mitbestimmung können Wandzeitung, Klassenrat, Mentorensystem oder Streitschlichter-AG zur psycho-sozialen Erholung, kulturell-sozialen Persönlichkeitsentwicklung und schulischen Teilhabe und Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen beitragen. Sie sind nicht nur als ein Instrument zur Konfliktlösung, sondern vor allem zur Stärkung der Mitbestimmungsrechte der SchülerInnen im Schulalltag einzuführen, zu pflegen und zu handhaben. Es ist darauf hinzuwirken, dass insbesondere in den Ganztagschulen selbstbestimmte Erfahrungsmöglichkeiten in allen Aspekten der Persönlichkeitsentwicklung angeboten werden. Ferner ist sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche genügend Gelegenheiten, Zeiten und Räume für selbstorganisiertes, informelles Lernen, zweckfreie Beschäftigung, freiwilliges Engagement, die Pflege ihrer sozialen Beziehungen und die Entwicklung ihrer Talente finden. Einrichtungen, die Kinder dabei unterstützen, sollen regelhaft vorgehalten und finanziert werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass in Schulen ausreichend Gelegenheit zur aktiven Pause und zu individuellem Rückzug gegeben ist.

Der Ansatz der Partizipation in Kindertagesstätten sieht vor, dass Kinder die Möglichkeit erhalten, an einer demokratischen, gesundheitsfördernden Kita mitzuwirken. Dies umfasst neben Ernährung, Bewegung und Hygiene, ebenso den emotionalen und sozialen Bereich der demokratischen Mitbestimmung im Alltag und der aktiven, sozialen (Spiel-) Gestaltung. Den Kindergartenkindern soll die Möglichkeit gegeben werden, eigenverantwortlich an der Gestaltung der Räume, der Spielgeräte, der Spielarten, der Spielregeln und Spielzeiten mitzuwirken. Hierzu ist es erforderlich, entsprechende kinderrechtliche Inhalte und Praktiken in der ErzieherInnen-Ausbildung zu vermitteln und in den Kita-Konzepten zu verankern (Hansen et al., 2011).

Erwachsene sollten darauf achten, dass Kinder und Jugendliche keinen (Spiel-)Situationen der Stagnation, Gefahr, Gewalt oder Eintönigkeit ausgesetzt sind. Stattdessen sollte für ein Steuerungsgruppe:

Holger Hofmann, Christiane Richard-Elsner, Darijana Hahn, Verena Marke, Maja Klement, Claudia Neumann, Lothar Krappmann, Waltraut Kerber-Ganse, Kai Hanke, Dominik Bär, Niklas Kuck, Luise Schmidt.

sowohl entlastendes als auch anregendes Lern- und Spielumfeld gesorgt werden. Hierzu ist geschultes Personal erforderlich, das umsichtig, einfallsreich und einfühlsam auf die Kinder und Jugendlichen eingehen und entsprechende Methoden der Spielanregung, Motivation oder Konfliktlösung anbieten kann. Erwachsene sollten dabei stets an den Kompetenzen und Stärken des Kindes ansetzen und es ermutigen, seine eigenen Lösungswege zu finden.

In Kindergärten, Schulen, im Elternhaus und auf Spielplätzen sollten Spielzeug und Spielangebote vorurteilsbewusst ausgesucht und bereitgestellt werden. In sozialen Interaktionen sollten Erwachsene mit Mädchen und Jungen thematisieren, warum bestimmte Spielzeuge oder Spielarten als typisch männlich oder typisch weiblich gelten. Die Entwicklung einer "Genderkompetenz" sollte schon frühzeitig im Kindergarten beginnen können. Dementsprechend ist eine Qualifikation von Fachkräften hinsichtlich der (Re-)Produktion von Geschlechterrollen zwingend erforderlich und muss elementarer Baustein einer pädagogischen Ausbildung sein.

### **Thesen zu dem Grundrecht auf Bildung, Gleichberechtigung und Freizeit:**

*Grundsätzlich gilt...*

Erwachsene sind in die Verantwortung zu nehmen, um den Leistungsdruck und die Verpflichtungen für Kinder im Alltag zu mindern. Schulen sind ebenso als Raum des zweckfreien Spiels zu betrachten. Bildungs- und Erziehungsprogramme müssen daraufhin überprüft werden, ob Kindern hinsichtlich ihrer freien Entwicklung genügend Zeit und Raum für Spiel und Erholung gelassen wird.

- Die Bereitstellung von ausreichenden Spielzeiten und Spielräumen muss verpflichtend im Konzept von pädagogischen Einrichtungen verankert sein, um einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt<sup>5</sup> zu erhalten. Pausenzeiten und -räume müssen ausreichend vorhanden sein.
- Es sind Richtlinien für Fachleute im Bereich Kinder- und Jugendarbeit einzuführen und Elternarbeit ist zu leisten (obligatorische Kinderrechtsschulung in der Ausbildung; Kampagnen-Arbeit; Aufklärungsarbeit an Schulen, Jugend- und Familienhilfe).
- Ein Aufbrechen von sozialen und familiären Geschlechterstereotypen ist pädagogisch und gendersensibel zu unterstützen (Theater, Rollenspiele). Eine Sensibilisierung für die (Re-)Produktion von Geschlechterstereotypen und Geschlechtsrollen sollte elementarer Bestandteil einer pädagogischen Fachkräfteausbildung sein.
- Die Gesamtschule als ganzheitliches Lernkonzept muss daraufhin durchleuchtet werden, ob das Recht des Kindes auf Freizeit und Erholung gewahrt bleibt. Bei einer Überprüfung von Rahmenlehrplänen müssen angemessene Räume und Zeiten für freies

---

<sup>5</sup> „Wo Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages regelmäßig in einer Einrichtung betreut werden, bedarf der Träger dieser Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII -KJHG- einer Erlaubnis durch das Landesjugendamt. Die Betriebserlaubnis legt die Mindestanforderungen für die Kindertagesbetreuung fest, die sich neben dem SGB VIII vor allem aus dem Kita-Gesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen ergeben. Die Anforderungen, die die Träger der Einrichtungen erfüllen müssen, beziehen sich beispielsweise auf das Konzept, die Räume, die Anzahl und die Qualifikation des pädagogischen Personals sowie die Zahl und das Alter der Kinder, die aufgenommen werden.“

Steuerungsgruppe:

Holger Hofmann, Christiane Richard-Elsner, Darijana Hahn, Verena Marke, Maja Klement, Claudia Neumann, Lothar Krappmann, Waltraut Kerber-Ganse, Kai Hanke, Dominik Bär, Niklas Kuck, Luise Schmidt.

Spiel und „schöne Künste“ geschaffen werden.

- Hausaufgabenzeiten und Nachmittags-AG's müssen die Erholungszeiten des Kindes beachten und eine Reformierung der Hausaufgabenkultur (Projektarbeit) sowie eine Dezimierung des Tagespensums (Stundenplan)müssen angedacht werden.
- Der Zugang zur Natur muss durch eine außenraum-orientierte Didaktik. (Naturerfahrung in Naturwissenschaften, Ausflüge, Kunst- und Kulturprojekte und Ausstellungen) und freie Spielmöglichkeiten (naturnahe Umgestaltung des Schulgeländes) gesichert sein. Der Zugang zur Natur und das Verantwortungsgefühl für die Natur sind zu stärken (Didaktik, Schulfach).
- Der gleichberechtigte Zugang zu (inter-)aktiven und onlinebasierten Medien ist zu sichern. Die neue Dimension der Bildung und Kultur der sozialen Kontaktaufnahme muss im Sinne der Chancengleichheit über PC und WLAN-Zugänge gesichert und bereitgestellt werden. Eine medienpädagogische Aufklärung ist hierfür obligatorisch.
- Die Organisation der Ganztagsbetreuung muss die Nutzung von Freiräumen außerhalb der Einrichtung altersgerecht mit oder ohne Aufsicht zulassen.
- Ein „freier Nachmittag“, der die Nutzung von Bildungs- und Freizeitangeboten erlaubt, kann wie im Nachbarland Frankreich als Vorreiterbeispiel dienen.

*Zukunftsweisend diskutiert werden muss...*

Kinder sollten an der Wahl ihrer Bildungs- und Lernmöglichkeiten beteiligt werden. Es sollte ein durch Qualitätsstandards fundiertes Bildungsrecht entstehen, an deren Entwurf Kinder mitwirken können. Kinder sollten maßgeblich an der Reformierung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen beteiligt werden.

#### **4. Das Recht auf Beteiligung an kulturellem und künstlerischem Leben sowie an der Ferienfreizeit**

##### **4.1 Problemanalyse:**

Eine Forderung nach voller Beteiligung aller Kinder und Jugendlichen am kulturellen wie künstlerischen Leben erscheint besonders gerechtfertigt, wenn man von „kultureller Bildung“ spricht. Kulturelle Bildung muss verstanden werden als integrativer Bestandteil der Allgemeinbildung der Menschen, die der gesellschaftlichen wie kulturellen Teilhabe dient und sich nicht nur durch Wissen, sondern auch durch die Vermittlung sozialer, gesellschaftlicher und kultureller Kompetenzen durch künstlerische Methodik vollzieht. Kulturelle Bildung bzw. die Teilhabe an Kunst und Kultur<sup>6</sup> kann dabei als ein wichtiger Schwerpunkt bei der Persönlichkeitsentfaltung und bei der Selbstbefähigung von Kindern und Jugendlichen

---

<sup>6</sup> Im Zusammenhang mit kultureller Bildung muss Kultur im bedeutungs- und wissensorientierten Kontext verstanden werden. So lässt sich Kultur nach Nünning als „Gesamtkomplex von Vorstellungen, Denkformen, Empfindungsweisen, Werten und Bedeutungen“ auffassen und ist nicht in erster Linie nur die materielle Hervorbringung des Menschen, sondern ebenso die dafür notwendige soziale wie mentale Disposition (Nünning 2009). Kultur darf dabei nicht ausschließlich als Hochkultur verstanden werden, sondern muss allumfassend interpretiert werden. Gerade im Zusammenhang mit kultureller Kinder- und Jugendbildung muss auch die Soziokultur und ihre Methodiken mit berücksichtigt werden.

Steuerungsgruppe:

Holger Hofmann, Christiane Richard-Elsner, Darijana Hahn, Verena Marke, Maja Klement, Claudia Neumann, Lothar Krappmann, Waltraut Kerber-Ganse, Kai Hanke, Dominik Bär, Niklas Kuck, Luise Schmidt.

gesehen werden, wobei hier der Grundstein für einen Prozess lebenslanger Aneignung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gelegt wird. Daraus ergibt sich, dass eine volle Teilhabe am kulturellen wie künstlerischen Leben nicht nur das Recht eines jeden Kindes sein sollte, sondern auch eine Notwendigkeit darstellt.

Die volle Teilhabe am kulturellen und künstlerischen Leben ist jedoch unter aktuellen Umständen nicht für jedes Kind garantiert. Es lässt sich folgende Problemanalyse mit unterschiedlicher Gewichtung erstellen:

- Insbesondere Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien haben kaum die soziokulturellen und finanziellen Möglichkeiten, an gesellschaftlichen Kulturangeboten teilzunehmen (Becks, 2008). Einerseits ist ihnen der ideelle Zugang erschwert, andererseits können sie sich selten einen Museums- oder Theaterbesuch leisten. Kinder aus marginalisierten Gruppen sind somit einerseits darauf angewiesen, an Kultur herangeführt zu werden und andererseits auf die Bereitstellung kostengünstiger bzw. kostenfreier Angebote.
- Gleiches gilt für Kinder und Jugendliche aus dem ländlichen Raum, wo eine fehlende oder mangelhafte Infrastruktur die volle Teilhabe am kulturellen wie künstlerischen Leben verwehrt. Dies gilt selbst dort, wo kulturelles wie ökonomisches Kapital in den Herkunftsfamilien vorhanden und somit die Grundvoraussetzung für eine volle Teilhabe gelegt wäre.
- Allgemein gilt: Kinder und Jugendliche werden erst dann zu „Kulturkonsumenten“ bzw. „Kulturschaffenden“, wenn man ihnen die Möglichkeit dazu bietet. Die Grundlage für kulturelle Praxis „Neugierde und Kreativität“ steckt in jedem Kind. Viel zu oft werden jedoch Impulse unterdrückt oder nicht gefördert. Sei es in den Familien, im sozialen Umfeld oder durch die Institution Schule, die wenig bis keinen Raum für kulturelle Erprobung oder Weiterentwicklung lässt.

Zusammenfassend kommt eine deutliche Benachteiligung in kultureller und damit allgemeiner Bildung, in Selbsterfahrung und in der Ermöglichung von Sozialkontakten zum Tragen. Gerade unter dem Aspekt der Förderung der sozialen Kompetenzen sowie der Selbstbefähigung der Kinder und Jugendlichen ist eine Behinderung der Teilhabe am kulturellen Leben nicht zu akzeptieren.

#### **4.1 Forderung: Beteiligung an künstlerischem, kulturellem und Freizeitleben**

Ein voller Zugang zu kulturellem wie künstlerischem Leben muss für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrer sozialen wie lokalen Herkunft garantiert sein.

Auf struktureller Ebene bedeutet dies, zuallererst ein flächendeckendes Angebot als Grundvoraussetzung für kulturelle Beteiligung zu schaffen. In Großstädten existiert in der Regel ein ausreichendes, vielfältiges kulturelles Angebot von Einrichtungen der Hochkultur bis hin zu Angeboten von Trägern der Soziokultur. Im ländlichen Raum mangelt es jedoch meist an einer kulturellen Infrastruktur. Darüber hinaus muss das Angebot kostengünstig bzw. im Idealfall kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, um den Zugang für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrer sozial-ökonomischen Situation zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist eine Anpassung des Angebotes entsprechend der Zielgruppe notwendig. Kulturelle Angebote müssen kulturpädagogisch mit entsprechendem qualitativem Anspruch

Steuerungsgruppe:

Holger Hofmann, Christiane Richard-Elsner, Darijana Hahn, Verena Marke, Maja Klement, Claudia Neumann, Lothar Krappmann, Waltraut Kerber-Ganse, Kai Hanke, Dominik Bär, Niklas Kuck, Luise Schmidt.

entwickelt und betreut werden, um den Zugang für Kinder und Jugendliche zu garantieren. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass Kinder und Jugendliche „zur Kultur kommen“ – die Kultur muss den Kindern und Jugendlichen offeriert und zugänglich gemacht werden, um tatsächlich *alle* Kinder und Jugendlichen zu erreichen. Dies bedeutet vor allem in den Lebensräumen und in dem Umfeld von Kindern und Jugendlichen entsprechende Angebote zu schaffen. Hier ist in erster Linie der Lebensort Schule zu bedienen, da dort (fast) alle Kinder und Jugendlichen erreicht werden können. Kulturelle Bildung muss in den Schulalltag integriert werden und über den regulären Kunst- oder Musikunterricht hinausgehen. Dabei muss garantiert sein, dass auf die Individualität eines jeden Kindes eingegangen wird. Dies betrifft nicht nur ein Umdenken in der Gestaltung des Unterrichtsplanes von Seiten der Schule, sondern ebenso eine Bereitschaft der Politik entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen und in die Ausrichtung auf kulturelle Bildung in Ausbildungs- und Weiterbildungsangeboten für Lehrer/innen und pädagogische Fachkräfte zu investieren. Gerade die Umstellung auf Ganztagschulen enthält ein hohes Potential für die Erweiterung des Unterrichtsangebotes in Richtung kulturelle Praxis. Zeitgleich birgt das Modell jedoch auch die Gefahr, dass wenig bis keine Zeit für außerschulische Freizeitgestaltung bleibt. Institutionen wie Musikschulen, Jugendkunstschulen oder auch soziokulturelle Einrichtungen können aufgrund von fehlender Freizeit nicht mehr besucht werden. So steht die Forderung nach mehr individueller Freizeitgestaltung sowie der Stärkung außerschulischer Kulturangebote dem Ausbau der Ganztagschulen gegenüber.

Zusammengefasst, sollten in Schulen, Freizeit- und Bildungseinrichtungen vermehrt zeitgemäße kulturelle und künstlerische Projekte angeboten und finanziell unterstützt werden. Diese sollten kostenfrei im Sinne der Chancengleichheit und Inklusion für alle Schülerinnen und Schüler bzw. Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen und auch im ländlichen Raum durch entsprechende Infrastrukturen für alle erreichbar sein.

#### **Thesen zu dem Grundrecht auf kulturelle Teilhabe:**

*Grundsätzlich gilt...*

Kinder und Jugendliche müssen die gleichen Möglichkeiten und Zugänge zu Kultur- und Freizeitangeboten hinsichtlich Infrastruktur, Finanzierung und sozialer Kontaktaufnahme haben. Die Mitgliedschaft von Kindern in Vereinen muss freiwillig sein.

- Strukturelle Benachteiligung und institutionelle Diskriminierung sind durch eine Bedarfsanalyse aufzudecken und durch entsprechende Maßnahmen (Barrierefreiheit, Geschlechtergerechtigkeit, Rassismuskritik, Kostenbefreiung) zu beseitigen. Kinder mit Behinderung, aus benachteiligten sozio-ökonomischen Verhältnissen oder mit Migrationshintergrund sollen die gleichen Möglichkeiten und Zugänge zu Spiel-, Kultur- und Freizeitangeboten im öffentlichen Raum erhalten (Theater, Reisen, Museen, medienkulturelle Online-Plattformen etc.). Ein breites Angebot an Kultur, Kunst, Freizeit und Spiel sollte kosten- und barrierefrei zur Verfügung stehen.
- Soziokulturelle Angebote sind flächendeckend zu bewerben. Aktuelle Trends aus der Jugendkultur sind aufzugreifen. Eine entsprechende Infrastruktur muss auch im ländlichen Raum vorhanden sein.
- Die Forderung nach freiem Eintritt in Museen, Fahrtgeldern, kindgerechten kulturellen

Steuerungsgruppe:

Holger Hofmann, Christiane Richard-Elsner, Darijana Hahn, Verena Marke, Maja Klement, Claudia Neumann, Lothar Krappmann, Waltraut Kerber-Ganse, Kai Hanke, Dominik Bär, Niklas Kuck, Luise Schmidt.

Deutsche Perspektive General Comment (Art. 31):  
Recht auf Spiel, Ruhe, Erholung, Freizeit, kulturelle und künstlerische Beteiligung

Angeboten, stadtteilbezogenen Kulturangeboten und Aktivitäten und einer besseren Akzeptanz bzw. besserem öffentlichen und medialen Image von Jugendlichen (Kampagnen-Arbeit) ist umzusetzen.

- Kommerzielle Spielangebote und –materialien sollen gegendert, medienkritisch und kulturell vielfältig aufbereitet werden. Hier ist die Spielzeug- und Werbeindustrie zu reglementieren.
- In jeglichen Medien, auf öffentlichen Festen und Aufführungen sollte die kulturelle Vielfalt geachtet und repräsentiert werden.
- Der Anspruch auf Kinder- und Jugendreisen ist im SGB VIII festzuhalten und entsprechende Mittel sind bereitzustellen. Die Mittel zur individuellen und institutionellen Förderung von Kinder- und Jugendreisen sind aufzustocken und Klassenfahrten sollten im schulischen Bildungsprogramm verankert werden (Möller, 2012). Die Inklusion im Bereich der Kinder- und Jugendreisen muss im Allgemeinen umfassender gefördert werden.
- Haushaltsmittel für Familienerholung sind in allen Bundesländern zu sichern.

*Zukunftsweisend diskutiert werden muss...*

Sozial benachteiligte und marginalisierte Gruppen von Kindern müssen die gleichen Zugänge zu Kultur- und Freizeitangeboten erhalten. Das Recht auf die eigene Identität und Lebensgestaltung muss für alle Kinder gleichermaßen und ohne Diskriminierung möglich sein. Hier gilt es mit entsprechenden Bildungs- und Finanzierungsprogrammen einer strukturellen Benachteiligung hinsichtlich Geschlecht, Herkunft, körperlichen Beschaffenheit, Religion oder Kultur entgegenzuwirken.

Kindern müssen vielfältige Angebote zum künstlerischen Ausdruck und Ausübung kultureller Praxis gegeben werden. Sie sind an der Entstehung solcher Angebote maßgeblich zu beteiligen.

Steuerungsgruppe:

Holger Hofmann, Christiane Richard-Elsner, Darijana Hahn, Verena Marke, Maja Klement, Claudia Neumann, Lothar Krappmann, Waltraut Kerber-Ganse, Kai Hanke, Dominik Bär, Niklas Kuck, Luise Schmidt.

## Autorenschaft

### Deutsches Kinderhilfswerk e.V.:

Das Deutsche Kinderhilfswerk setzt sich seit 1972 für Kinderrechte, Beteiligung und die Überwindung von Kinderarmut ein. Es werden vor allem Maßnahmen und Projekte initiiert und unterstützt, die Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten von Kindern fördern. In diesem Sinne richtet das Deutsche Kinderhilfswerk in seiner Arbeit einen besonderen Fokus auf die Herstellung von Chancengleichheit für alle Kinder in Deutschland.

### Bündnis Recht auf Spiel:

Das „Bündnis Recht auf Spiel“ gründete sich auf Initiative des Deutschen Kinderhilfswerkes im Herbst 2008. Es versteht sich als ein Zusammenschluss von mittlerweile rund 200 Fachkräften aus unterschiedlichen Berufen, Institutionen und Organisationen, um der Forderung „Recht auf Spiel, jederzeit & überall“ mehr öffentliches Gehör zu verschaffen und Lobbyisten für Kinder und Jugendliche besser zu vernetzen. Um öffentlichkeitswirksam auf dieses Recht aufmerksam zu machen, veranstaltet das Bündnis jedes Jahr am 28. Mai den Weltspieltag.

### Steuerungsgruppe:

Holger Hofmann, Christiane Richard-Elsner, Darijana Hahn, Verena Marke, Maja Klement, Claudia Neumann, Lothar Krappmann, Waltraut Kerber-Ganse, Kai Hanke, Dominik Bär, Niklas Kuck, Luise Schmidt.

## Bibliographie

- Aron, E. N. (1999). *The Highly Sensitive Person*. London, UK: Thorsons.
- Betz, T. (2008). *Ungleiche Kindheiten. Theoretische und empirische Analysen zur Sozialberichterstattung über Kinder*. Weinheim, Deutschland: Beltz Verlag.
- Bundesministerium der Justiz (BMJ). (2012). *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz – BimSchG)*. Berlin, Germany: BMJ.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). (Hrsg.). (2007). *Kinder und Jugendhilfe. Achtes Buch Sozialgesetzgebung*. Rostock, , Deutschland: Publikationsversand der Bundesregierung.
- Ebers, T., & Melchers, M. (2006). *Praktisches Philosophieren mit Kindern: Konzepte, Methoden, Beispiele*. Berlin, Deutschland: Lit Verlag.
- Focks, P. (2002). *Starke Mädchen, starke Jungs - Leitfaden für eine geschlechtsbewusste Pädagogik*. Freiburg im Breisgau, Germany: Herder Verlag.
- Gomollo, M., & Radtke, F. O. (2007). *Institutionelle Diskriminierung*. Wiesbaden, , Deutschland: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hanse, R., Knauer, R. & Sturzenhecker, B. (2011). *Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern!* Bonn, , Deutschland: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Internationale Tourismusbörse Berlin (ITB). ITB Berlin. (2012). WWW: <http://www.itb-berlin.de/ITBBerlin/> (8-9-12).
- Koch, G. & Winker, G. (2003). *Genderforschung im geschlechterdifferenten Feld der Technik*. Stuttgart, Deutschland: Stuttgarter Beiträge zur Medienwirtschaft.
- Lutz, R. (2012). *Kinderreport Deutschland 2012*. Berlin, Deutschland: Deutsches Kinderhilfswerk.
- Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Forschungsgebiet I (MPI). Hausaufgaben als Lernchance. (2007). WWW: [www.mpib-berlin.mpg.de/de/forschung/eub/projekte/halo.html](http://www.mpib-berlin.mpg.de/de/forschung/eub/projekte/halo.html) (2-8-10).
- Möller, C. Die Linke. Im Bundestag. Kinder kommen im Urlaub zu kurz. (2012). <http://www.linksfraktion.de/pressemitteilungen/kinder-kommen-urlaub-kurz/> (9-8-12).
- Preuss-Lausitz, U., Rülcker, T., & Zeiher, H. (Ed.). (1990). *Selbstständigkeit für Kinder – die große Freiheit? Kindheit zwischen pädagogischen Zugeständnissen und gesellschaftlichen Zumutungen*. Weinheim Deutschland: Beltz Verlag.
- Richard-Elsner, C. (2009). Das freie Kinderspiel im Freien – Nostalgie oder Notwendigkeit? *Unsere Jugend*, 3, 123-131.
- Senckel, B. (2004). *Wie Kinder sich die Welt erschließen. Persönlichkeitsentwicklung und Bildung im Kindergartenalter*. München, Deutschland: Verlag C. H. Beck.
- United Nations. (2009). *Convention on the Rights of the Child. General Comment No 12. The right of the child to be heard*. Genf, Schweiz: UN.
- Weltgesundheitsorganisation (WHO): Verfassung der Weltgesundheitsorganisation. (1946). WWW: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i8/0.810.1.de.pdf> (3-13-11).

### Steuerungsgruppe:

Holger Hofmann, Christiane Richard-Elsner, Darijana Hahn, Verena Marke, Maja Klement, Claudia Neumann, Lothar Krappmann, Waltraut Kerber-Ganse, Kai Hanke, Dominik Bär, Niklas Kuck, Luise Schmidt.